

Satzung des Schulfördervereins „das andere Gymnasium“ e. V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schulförderverein „das andere Gymnasium“ e. V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Neubrandenburg, Bertolt-Brecht-Straße 1b.
4. Das Geschäftsjahr ist das laufende Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres. Abweichend davon endet das erste Geschäftsjahr am 31.07.2025.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung. Dies wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der im Interesse der Schülerinnen und Schüler liegenden Aufgaben, insbesondere auch durch die Unterstützung von Schul- und Klassenfahrten im Rahmen des pädagogischen Konzepts, außerunterrichtlichen Tätigkeiten und anderen wichtigen Ereignissen im Leben der Schule.
Er soll das Zusammenwirken von Bürgern und Schule vertiefen und die Verbindung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler zu ihrer Schule pflegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Beschlüsse über Satzungsänderung, die die Aufgaben und Ziele des Vereins sowie dessen Vermögen betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Zweck des Vereins oder der Schule besonders verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.
Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Aufnahme und den Erwerb der Mitgliedschaft sind der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und die Abgabe einer schriftlichen, rechtsverbindlich unterzeichneten Beitrittserklärung unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Satzung und die Zahlung des ersten Jahresbeitrages.
2. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, Ausschluss oder durch den Tod eines Mitgliedes.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des

Vorstandes. Er ist zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

4. Auf Beschluss des Vorstandes kann der Verein einem Mitglied kündigen, wenn dieses wiederholt und auch nach schriftlich erteilter Verwarnung erheblich gegen die Interessen des Vereines gehandelt hat. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied Widerspruch einlegen, worüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§5 Beitrags- und Spendenordnung

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung geregelt.
2. Einmalige oder sich sporadisch wiederholende Zuwendungen finanzieller oder materieller Art sind Spenden, die keine Mitgliedschaft begründen, jedoch in geeigneter Form durch den Schulförderverein gewürdigt werden.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionskommission.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Beratung und Beschlussfassung zu Aufgaben und Projekten des Vereines
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Die Genehmigung des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - Die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich eingeladen und findet mindestens einmal jährlich zwischen August und Dezember statt. Hierzu wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen geladen – Einladungen per E-Mail sowie hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen sind zugelassen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder oder zwanzig Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 oder ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit erfolgt eine zweite Sitzung mit gleicher Ladefrist, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt, Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Für Satzungsänderungen ist eine schriftliche Ladung der Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der vorgesehenen Änderungen notwendig. Die erste hierfür einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder oder die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit erfolgt eine zweite Sitzung mit gleicher Ladefrist, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Beschlüsse benötigen die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

6. Über Mitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in, die von der Mitgliederversammlung jeweils als Einzelperson in ihrer Funktion für zwei Jahre gewählt werden.
2. Er wird durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Offene und Blockwahl sind zulässig, soweit kein Mitglied in der Wahlversammlung widerspricht.
3. Der Vorstand kann bei Notwendigkeit bis zu zwei Beisitzer kooptieren. Er hat darüber der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Die Beisitzer sind voll stimmberechtigt.
4. Vorstandssitzungen werden durch die/den Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den Stellvertreter/in mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung geladen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Vorstandssitzungen finden grundsätzlich mindestens viermal im Jahr statt. Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam.
6. Kommt eine Neuwahl nicht rechtzeitig zu Stande, bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

§9 Revisionskommission

1. Zur Revisionskommission gehören mindestens zwei Mitglieder, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
2. Sie haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Finanzverwaltung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§10 Finanzverwaltung

1. Die aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden und staatlichen Zuwendungen stammenden Mittel des Vereins dürfen nach entsprechenden Beschlüssen des Vorstandes nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist verpflichtet, seine Verwaltungsausgaben und Kosten auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.
3. Die Finanzunterlagen sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer gemeinsam auf ihre Vollständigkeit und korrekte Buchung sowie sachlicher Richtigkeit zu überprüfen.
4. Bei Verstößen entscheidet die Mitgliederversammlung über die mögliche Entlastung des Vorstandes.

§11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf einer Sitzung, die nur diesen Tagesordnungspunkt haben darf. Die Ladung hierzu erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit erfolgt eine zweite Sitzung mit gleicher Ladefrist, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Beschlüsse benötigen die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger „das andere Gymnasium“ e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Gerichtsstand

Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sollen möglichst außergerichtlich ggf. unter Einbeziehung von entsprechend qualifizierten Mitgliedern geklärt werden. Darüber hinaus sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein ansässig ist.

Neubrandenburg, 26.06.2024

1. Vorsitzender: Andreas Höfer

2. Stellvertretender Vorsitzender: Karsten Schreck

3. Kassenwart: Peggy Zeuske

4. Schriftführerin: Carolin Wilk (geb.

5. Mitglied: Dr. Dieter Kreye (geboren

6. Mitglied: Ada Lange (geb.

7. Mitglied: Petra Göring (geboren

Beitragsordnung

1. Der Beitrag beträgt pro Schuljahr auch bei unterjähriger Mitgliedschaft:
 - für natürliche Personen 16 €.
 - für juristische Personen 61 €.
2. Er ist zum Ende des Monats August für das jeweilige Schuljahr fällig.
3. Die Erhebung des Jahresbeitrages erfolgt durch Bankeinzug.
4. In Härtefällen kann der Vorstand über Beitragsstundung, -nachlass oder -erlass entscheiden.

Beschlossen am 26.06.2024 in Neubrandenburg.

1. Vorsitzender:



2. Schriftführerin:

